



# Sedler-Versicherungsbüro GmbH

## Newsletter

### Geisterfahrt durch Radfahrer

Kommt es zu einer Kollision zwischen einem vorfahrtsberechtigten Radfahrer und einem anderen Verkehrsteilnehmer, weil der Radfahrer in falscher Richtung einen Radweg befährt, trifft den Autofahrer nur eine geringe Mitschuld, wenn das Auto zuvor schon mehrere Sekunden auf dem Radweg gestanden hat.

In einem konkreten Fall war der Autofahrer aus einer untergeordneten Straße gekommen. Wegen der schweren Einsehbarkeit der Hauptstraße tastete sich der Autofahrer langsam vor und blieb kurz stehen, als der den Radweg nutzende Fahrradfahrer in die Seite des Pkws fuhr. In Anlehnung an die herrschende Meinung in der Rechtsprechung bot die Privathaftpflicht-Versicherung des Radfahrers eine Beteiligung zu einem Drittel des Schadens des klagenden Pkw-Besitzers an. Die überwiegende Schuld an dem Unfall wies die Versicherung jedoch dem Autofahrer zu, da dieser die Vorfahrt des Radfahrers verletzt hätte.



Anja Hahn  
Newsletterredakteurin

Da der Pkw-Besitzer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden war, landete der Fall vor Gericht. Nach Meinung des Autofahrers wäre der Unfall nämlich nicht geschehen, hätte der Radfahrer den Radweg nicht in falscher Richtung befahren. Abweichend von der gängigen Rechtsprechung gab das Gericht der Klage des Autofahrers überwiegend statt. Zwar war der Autofahrer wartepflichtig, jedoch verstieß der Radfahrer durch falsches Befahren des Radweges ebenfalls gegen die Straßenverkehrsordnung. Die Entscheidung des Gerichts wurde mit der Tatsache begründet, dass der Autofahrer vor dem Zusammenstoß bereits mindestens zwei bis drei Sekunden mit seinem Pkw auf dem Radweg gestanden hatte. Dadurch hatte der Radfahrer, der nach eigenen Angaben mit einer Geschwindigkeit von 20km/h unterwegs war, nach Meinung des Gerichts ausreichend Zeit, den Unfall durch Ausweichen oder Bremsen zu vermeiden. Außerdem war der Radfahrer aufgrund der falschen Fahrtrichtung dazu verpflichtet, besonders vorsichtig zu fahren.

Deshalb entschied das Gericht, dass eine Umkehr der Haftungsverteilung in diesem Fall angemessen sei. So muss sich die Privathaftpflicht-Versicherung des Radfahrers trotz unbestrittener Vorfahrtsverletzung mit einer Quote von zwei Dritteln am Schaden des Autofahrers beteiligen. Eine Revision gegen die Entscheidung ließ das Gericht nicht zu.

### Eltern haften nicht für ihre Kinder

Kinder kennen beim Spielen keine Grenzen. Sie können Gefahren und Konsequenzen ihres Handelns noch nicht abschätzen. Schnell ist beim Spielen auf der Straße ein Auto beschädigt, ein Fenster zerbrochen oder der teure Grill der Nachbarn kaputt. Dann ist Ärger vorprogrammiert.

Kinder haften erst ab einem Alter von sieben Jahren für Schäden, die sie anrichten – im Straßenverkehr in der Regel sogar erst ab zehn Jahren. Das regelt das Schadenersatzrecht, das zuletzt 2002 erneuert wurde. Dabei spielt es keine Rolle, wie groß der Schaden ist. Und auch die Eltern haften nicht grundsätzlich für ihre Kinder. Sie haften nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Aufsichtspflicht heißt aber nicht, dass die Aufsichtsperson ständig anwesend sein muss. Wer sein Kind auf Gefahren aufmerksam macht und dem Alter entsprechend nach dem Rechten sieht, hat seiner Aufsichtspflicht genüge getan. Deshalb werden solche Schäden in der Regel nicht von den Privat-Haftpflichtversicherungen ersetzt.

Doch wenn der Nachwuchs einen Schaden angerichtet hat, fühlen Eltern sich gerade in der Nachbarschaft oder im Freundeskreis meist verpflichtet, ihn zu ersetzen – selbst wenn sie das eigentlich gar nicht müssten. AXA hat daher seine Privat-Haftpflichtversicherung erweitert und übernimmt auch Schäden, die von deliktunfähigen Kindern verursacht werden. Wer eine gute Haftpflichtversicherung hat, braucht also nicht zu fürchten, dass die Nachbarschaft leidet.

Gerne überprüfen wir gemeinsam Ihren Haftpflichtschutz – Tel. 030 / 700 769 0.